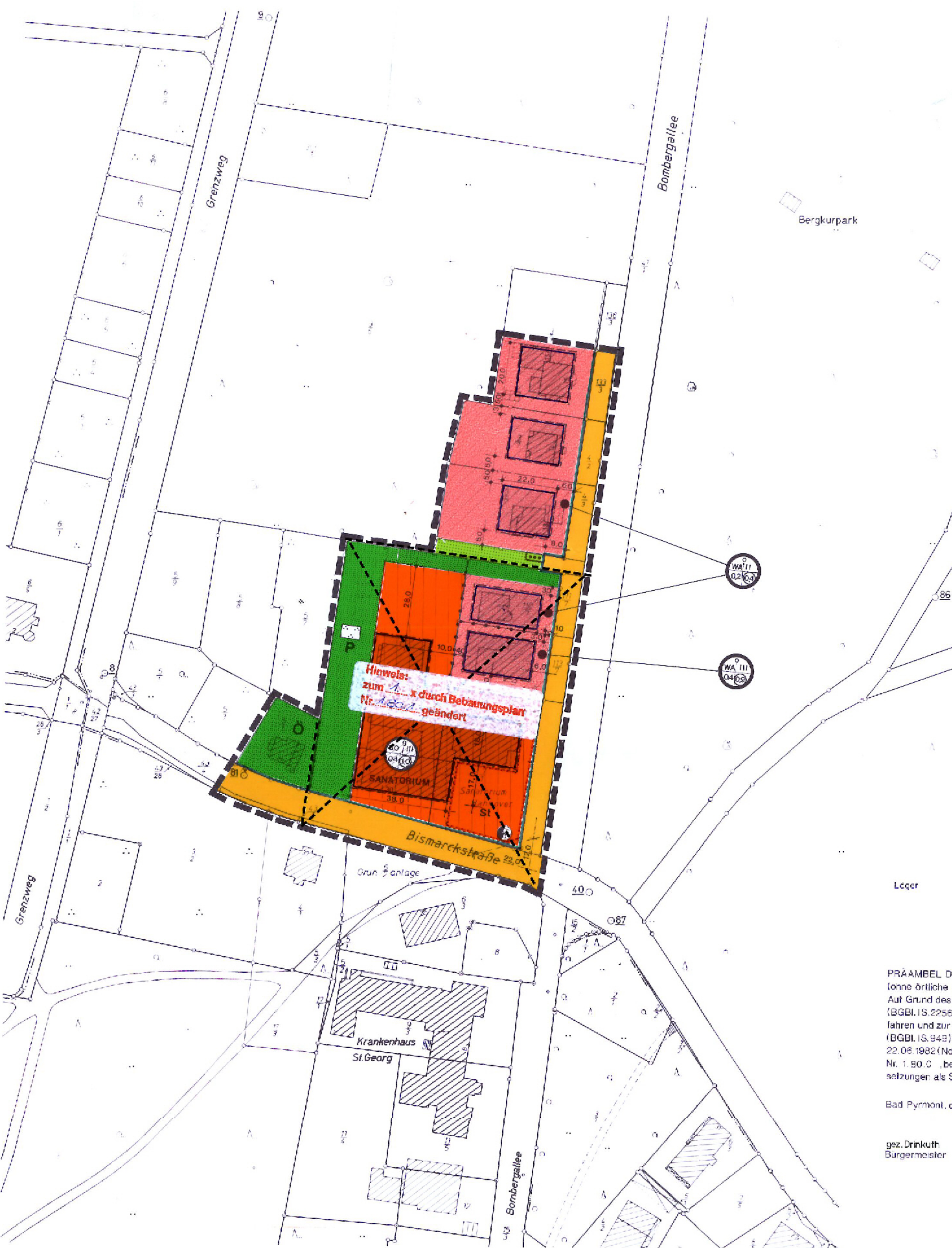




Übersichtsplan Maßstab 1:25000



Lage

PRÄAMBEL DES BEBAUUNGSPLANES

(ohne örtliche Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. S. 2256, bei S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung von Verordnungen und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 05.07.1979 (BGBl. S. 449) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.05.1982 (Nds. GVBl. S. 223) hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont diesen Bebauungsplan Nr. 1.80.0, bestehend aus der Planzeichnung und der nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bad Pyrmont, den 03.03.1986

gez. Dr. Ingrid
Bürgermeister

Siegel

gez. Möller
Stadtdirektor

STADT BAD PYRMONT

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR. 1.80.0
Bombergallee/Nördlich der Bismarckstrasse

M. 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG • Im Bebauungsplan verwendete Planzeichen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBauG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBauG	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BBauG	EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSOR- GUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 5 BBauG
1 2 WS WS Kleinsiedlungsgebiet WR WR Reines Wohngebiet WA WA Allgemeines Wohngebiet WB WB Besonderes Wohngebiet MD MD Dorfgebiet MI MI Mischgebiet MK MK Kerngebiet GE GE Gewerbegebiet GI GI Industriegebiet SO SO Sondergebiete, die der Erholung dienen SA SA Sonstige Sondergebiete SATORIUM	GFZ Geschossflächenzahl z.B. 0,7 GF Geschossfläche mit Flächenangabe BMZ Baumassenzahl BM Baumasse mit Volumenangabe GRZ Grundflächenzahl z.B. 0,4 GR Grundfläche mit Flächenangabe II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze II Zahl der Vollgeschosse zwingend TH Trauthöhe FH Firsthöhe OK Oberkante	a abweichende Bauweise o offene Bauweise g geschlossene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig nur Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Stellung der baulichen Anlage Baulinie Baugrenze HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9 (1) 13, (6) BBauG oberirdisch unterirdisch A Hauptabwasserleitung G Gasleitung W Fernwasserleitung KV Hochspannungsleitung	1 2 Flächen für den Gemeinbedarf Öffentliche Verwaltungen Schule Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Post Schutzbauwerk Feuerwehr Erklärung: 1 = Überbaubare Fläche 2 = Nicht überbaubare Fläche gemäss § 9 (1) 2 des BBauG
FLÄCHEN FÜR DIE ÜBERÖRDLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIE § 9 (1) 3, (6) BBauG Autobahnen und autobahnähnliche Strassen Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstrassen Ruhender Verkehr Bahnanlagen Hauptwanderwege Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr Flughafen Segelfluggelände Landeplatz Hubschrauberlandeplatz	VERKEHRSLINIE § 9 (1) 11 BBauG Strassenverkehrsflächen Strassenbegrenzungslinie öffentliche Parkfläche Fussgängerbereich verkehrsberuhigte Bereiche gemäss § 9 (1) 11 Verkehrsgrün Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen Einfahrt Einfahrtbereich Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT § 9 (1) 16 BBauG Wasserflächen Hafen Hochwasserrückhaltebecken Überschwemmungsgebiet Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung Schutzgebiet für Oberflächengewässer FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN § 9 (1) 17 BBauG Flächen für Aufschüttungen Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen	REGELUNGEN FÜR DIE STADT- ERHALTUNG, DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTTECHNISCHE SANIERUNGSMASSNAHMEN § 5 (5) 9, 9 (6) BBauG, § 10 (1) 2 BBauG Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen Umgrenzung des Sanierungsgebietes zu erhaltende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN § 9 (1) 12, 14 BBauG Flächen für Ver- u. Entsorgungsanlagen Elektrizität Gas Fernwärme Wasser Abwasser Abfall Ablagerung	GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15 BBauG öffentliche Grünfläche private Grünfläche Parkanlage Friedhof Zeltplatz Sportplatz Spielplatz Campingplatz Dauerkleingärten Badeplatz Freibad	SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 (1) 4, 10, 21, 22, (7) BBauG Flächen, für die eine zentrale Abwasser- seitigung nicht vorgesehen ist Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen St Stellplätze Ga Garagen GGa Gemeinschaftsgaragen Spielplatz mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen zu Gunsten der Anlieger und Versorgungsträger Flächen für Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, die zur Herstellung des Strassenkörpers erforderlich sind Aufschüttung Abgrabung Stützmauer Höhenlage bei Festsetzungen Ok (Oberkante) Gehweg Uk (Unterseite) Brücke m ü NN m ü NN	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmassnahmen erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN Die Sichtdreieckflächen sind von jeglicher Sichtbehinderung (auch Bewuchs) in mehr als 0,80 m Höhe über den angrenzenden Fahrbahnrändern jederseits freizuhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG) Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudetypen Bewegliche Abfallbehälter NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME Das Gebiet des Bebauungsplanes wird von dem Schutzbezirk III. A der Heilquellenschutzverordnung (Nds. MBl. S. 161/1967) erfasst. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN Gemäss § 1 Abs. 5 und 9 in Verbindung mit § 4 BauNVO werden zugelassen: 1. Wohngebäude 2. Schank- und Speisewirtschaften Betriebe des Beherbergungsgewerbes werden genehmigungsgemäss zugelassen. Alle anderen Ausnahmen gemäss § 4 Abs. 3 BauNVO werden ausgeschlossen. Hinweis Die für den Bereich dieses Bebauungsplanes bestehenden Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 1.9.5 und Nr. 1.9.0 werden aufgehoben. Die innerhalb des Sondergebietes Satorium festgesetzten Stellplätze des Satoriums sind im Bereich der Bismarckstrasse und im südlichen Bereich der Bombergallee mit hohen Laubbäumen in Einzelstellung und als Sträucher so einzurichten, dass sie durch eine grüne Wand von der anliegenden Verkehrsfläche abgegrenzt werden. Bad Pyrmont, den 27.03.1987 Siegel gez. Möller Stadtdirektor Bad Pyrmont, den 20.05.1988 Siegel Der Stadtdirektor Steinmeyer Stadtoberamter

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 24.11.1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.80.0 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäss § 2 Abs. 1 BBauG am 15.12.1983 ersatzlos durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekannt gemacht.

Siegel

gez. Möller
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartensgrundlage
Flurkarte
Flur 2
Maßstab 1:1000
Vervielfältigungs-
erlaubnis für die Stadt Bad
Pyrmont erteilt durch
das Katasteramt Hameln
am 22.5.1984
Az. VI 140/84

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des
Liegenschaftskatasters und, wenn die stadtebaulich
bedeutenden baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig
nach Stand vom 24.5.1984.
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen
und der baulichen Anlagen geodätisch
einwandfrei.
Die Überlappbarkeit der neu zu bildenden
Grenzen in der Öffentlichkeit ist einwandfrei
möglich.
Hameln, den 21. Jan. 1986

Siegel

gez. Bonkendorf
Vermessungsamtsleiter

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde
ausgearbeitet vom Bauamt Bad Pyrmont
Bad Pyrmont, den 01.10.1984/31.01.1985

gez. Fyner
Baudirektor
Planverfasser

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner
Sitzung am 07.02.1985 dem Entwurf
des Bebauungsplanes und der Begründung
zugestimmt und die öffentliche Auslegung
gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung
wurden am 18.02.1985 ersatzlos
durch Veröffentlichung in den Pyrmont
Nachrichten bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der
Begründung haben vom 01.03.1985 bis
01.04.1985 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG
öffentlich ausgedogen.
Bad Pyrmont, den 03.03.1985

Siegel

gez. Möller
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan
und die nebenstehenden textlichen
Festsetzungen nach Prüfung der
Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs. 6
BBauG sowie die öffentlichen Auslegung
gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung
wurden am 18.02.1985 ersatzlos
durch Veröffentlichung in den Pyrmont
Nachrichten bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der
Begründung haben vom 01.03.1985 bis
01.04.1985 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG
öffentlich ausgedogen.
Bad Pyrmont, den 03.03.1985

Bad Pyrmont, den 03.03.1985

Siegel

gez. Möller
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des
Landkreises Hameln-Pyrmont (Az.:
612-1/80.0-7186) vom heutigen
Tage unter Auflagen mit Maßgaben gemäß
§ 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG
genehmigt. Die Genehmigung ist im Sinne des
Städtebaugesetzes als Zustimmung des
Landkreises Hameln-Pyrmont zu verstehen.
Landkreis
Hameln-Pyrmont
Im Auftrage
gez. Haupt
Bauamtland

Hameln, den 24.06.1985

Siegel

Landkreis
Hameln-Pyrmont
Im Auftrage
gez. Haupt
Bauamtland

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont ist den in
der Genehmigungsurkunde vom
24.03.1986 (Az.: 612-1/80.0-7186) im
Auftrage des Landkreises Hameln-Pyrmont
in seiner Sitzung am 18.12.1985
beigetreten.
Der Bebauungsplan ist damit als Satzung
des Landkreises Hameln-Pyrmont
genehmigt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung
wurden am 18.02.1985 ersatzlos
durch Veröffentlichung in den Pyrmont
Nachrichten bekannt gemacht.
Bad Pyrmont, den 27.03.1987

Bad Pyrmont, den 27.03.1987

Siegel

gez. Möller
Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist
gemäß § 12 BBauG am 15.01.1987 im
Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover
bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 15.01.1987
rechtsverbindlich geworden.
Bad Pyrmont, den 27.03.1987

Bad Pyrmont, den 27.03.1987

Siegel

gez. Möller
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des
Bebauungsplanes ist die Verletzung von
Verkehrs- oder Firmenrechten beim Zustandekommen
des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Bad Pyrmont, den 15.05.1988

Bad Pyrmont, den 15.05.1988

Siegel

gez. Möller
Stadtdirektor

Hermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-
liegende Abzeichnung mit der Urschrift des
Bebauungsplanes übereinstimmt.
Bad Pyrmont, den 20.05.1988

Bad Pyrmont, den 20.05.1988

Siegel

Der Stadtdirektor
I.A.
Steinmeyer
Stadtoberamter